

# Amtsblatt

des Landkreises Hildburghausen  
mit Informationen aus dem Landkreis



16. Jahrgang 6/2017

kostenfrei in jeden erreichbaren Haushalt

Ausgabe 6 · 8. April 2017

*Wir wünschen unseren  
Leserinnen und Lesern  
ein herrliches Osterfest!*



*Übrigens ...*

- ... haben vor dem 17. Jahrhundert nicht nur Osterhasen, sondern auch Tiere wie Fuchs, Storch, Ostervogel oder Kuckuck die Gaben zu Ostern mitgebracht.
- ... suchen in Frankreich die Kinder erst am Ostermontag nach ihren Ostereiern und Süßigkeiten.
- ... wird in Österreich am Gründonnerstag vermehrt Grünes gegessen. An diesem Tag gelegte Eier gelten als Glück bringend und Unheil abwehrend.

## HEUTE MIT:

- Stellenausschreibung → S. 2
- Ausschreibung zum Jugendleistungsmarsch → S. 13
- Information des Gesundheitsamtes zum Badegewässer → S. 15

Eindrücke vom 41. integrativen Schwimmbest finden Sie unter:  
[www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de) -> Aktuelles





# Amtlicher Teil

16. Jahrgang · Ausgabe 6/2017 · 08.04.2017



## Stellenausschreibung

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### eine/n Sachbearbeiter/in Personalangelegenheiten

im Amt für Personal und Organisation unbefristet in Teilzeit (35 Wochenstunden) einzustellen.

#### Aufgabenschwerpunkte:

- Arbeitszeit- und Urlaubsverwaltung
- Bearbeiten von Personalangelegenheiten der Beschäftigten
- Fortschreiben von Organisationsplänen
- Bearbeiten der Personalzugangs- und -abgangsplanung

#### Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- Laufbahnbefähigung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst bzw. Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten (alternativ Fortbildungslehrgang I)
- eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung ist von Vorteil

Weiterhin werden von dem/der Bewerber/in ein sicheres Auftreten, Kommunikationsfähigkeit sowie eine selbständige und umsichtige Arbeitsweise erwartet.

Der Besitz des Führerscheins Klasse B wird vorausgesetzt.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Im Interesse der Förderung und beruflichen Gleich-

stellung werden schwerbehinderte Bewerber entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltgruppe 9a.

#### Interessiert?

Dann richten Sie Ihre aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Bewerbungsunterlagen einschließlich einschlägiger Abschluss- und Arbeitszeugnisse **bis spätestens 26.04.2017** (Eingang im Landratsamt) an das

**Landratsamt Hildburghausen  
Amt für Personal und Organisation  
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen.**

Aus verwaltungstechnischen und Kostengründen bitten wir Sie, Ihre Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen und keine Mappen und Hefter zu verwenden. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Gegebenenfalls entstehende Kosten beim Vorstellungsgespräch werden nicht erstattet.

gez.  
Thomas Müller  
Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Gewässerunterhaltung Südthüringen“ (KGUS) für das Haushaltsjahr 2017 Landkreis Hildburghausen

### Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen (mit Haushaltsplan 2017 und seinen Anlagen) liegt in der Zeit vom 10.04.2016 bis 28.04.2017 während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Donnerstag in der Zeit von 09.00 Uhr - 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Wasser- und Abwasser-Verband Hildburghausen“ (WAVH), 98646 Hildburghausen, Birkenfelder Straße 16, Zimmer 22 aus und stehen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss

zum 31.12.2017 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des WAVH während der Dienstzeiten weiterhin zur Verfügung.

Hildburghausen, den 27.03.2017  
Zweckverband „Kommunale  
Gewässerunterhaltung Südthüringen“  
gez. Hubert Böse  
Verbandsvorsitzender

Siegel

## IMPRESSUM:

Herausgeber: Landkreis Hildburghausen · Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen  
Telefon (0 36 85) 4 45-1 08

Geltungsbereich: Landkreis Hildburghausen  
Verlag & Druck: LINUS WITTICH Medien KG · In den Folgen 43  
98704 Langewiesen · info@wittich-langewiesen.de · www.wittich.de  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0 · Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Petra Deckert · Kirchstraße 11 · 98673 Schwarzbach  
Tel.: (03 68 78) 6 05-12 · Mobil: 01 62/3 70 90 02

Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Internet: [www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de)

Erscheinungsweise: 30.800 Exemplare, 14-tägig

Redaktionsschluss für die nächsten

3 Ausgaben: Samstag, 29.04.2017

Samstag, 13.05.2017

Samstag, 27.05.2017

Redaktion: Landratsamt Hildburghausen

Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen

Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Landkreis Hildburghausen kostenlos verteilt.

Einzelbezug: Über das Landratsamt Hildburghausen zum Preis von 2 Euro pro Ausgabe möglich.

Der Landkreis Hildburghausen haftet nicht für veröffentlichte Beiträge anderer Personen!  
- ISSN 1439-2879

Titelfoto: „Gießbübler Osterhase“ von Katja Heß

Redaktionsschluss:

Donnerstag, 20.04.2017

Donnerstag, 04.05.2017

Donnerstag, 18.05.2017

## Amt für Kommunalaufsicht

### Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

#### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Grub und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Grub und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 10.02./13.02.2017 mit Bescheid vom 03.03.2017 (AZ: 15-Bc/0108-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Grub**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Triebel

folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Grub beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Grub überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“.

Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Grub übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundes-

republik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Grub.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projektes.

#### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Grub verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen ca. 53.626,26T€. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Grub begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

#### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft. Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 13.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Grub, den 10.02.2017  
Gemeinde Grub  
gez. Triebel  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Henfstädt und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Henfstädt und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 31.01.2017 mit Bescheid vom 03.03.2017 (AZ: 15-Bc/0109-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Henfstädt**  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Simone Langner-Schneider

folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Henfstädt beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Henfstädt überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“. Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Henfstädt übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antrag-

stellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Henfstädt.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

#### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelt Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Henfstädt verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen zirka 9.075,21 €. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Henfstädt begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

#### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft. Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 31.01.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Henfstädt, den 31.01.2017  
Gemeinde Henfstädt  
gez. Langner-Schneider  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Kloster Veßra und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Kloster Veßra und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 31.01.2017 mit Bescheid vom 06.03.2017 (AZ: 15-Bc/0111-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

## Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Kloster Veßra**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Wolfgang Möller

folgende Zweckvereinbarung:

### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Kloster Veßra beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Kloster Veßra überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“. Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Kloster Veßra übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antrag-

stellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Kloster Veßra.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeitig ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Kloster Veßra verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen zirka 9.900,23 €. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Kloster Veßra begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.  
Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 31.01.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Kloster Veßra, den 31.01.2017  
Gemeinde Kloster Veßra  
gez. Möller  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Lengfeld und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Lengfeld und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 09.02.2017 mit Bescheid vom 06.03.2017 (AZ: 15-Bc/0112-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

## Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Lengfeld**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jens Zachrich

folgende Zweckvereinbarung:

### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Lengfeld beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Lengfeld überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“.

Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Lengfeld übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Lengfeld.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projektes.

### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Lengfeld verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen ca. 825,02 €. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Lengfeld begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 09.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Lengfeld, den 09.02.2017  
Gemeinde Lengfeld  
gez. Zachrich  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Marisfeld und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Marisfeld und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 20.02.2017 mit Bescheid vom 06.03.2017 (AZ: 15-Bc/0113-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

## Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Marisfeld**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hermann Happ

folgende Zweckvereinbarung:

### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Marisfeld beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Marisfeld überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“. Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Marisfeld übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Marisfeld.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projektes.

### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Marisfeld verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen ca. 3.300,08 T€. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Marisfeld begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 20.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Marisfeld, den 20.02.2017  
Gemeinde Marisfeld  
gez. Happ  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Oberstadt und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Oberstadt und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 20.02.2017 mit Bescheid vom 06.03.2017 (AZ: 15-Bc/0114-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Oberstadt**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Oertel

folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Oberstadt beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Oberstadt überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“. Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Oberstadt übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Oberstadt.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projektes.

#### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Oberstadt verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen ca. 5.775,14 T€. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Oberstadt begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

#### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 20.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Oberstadt, den 20.02.2017  
Gemeinde Oberstadt  
gez. Oertel  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Reurieth und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Reurieth und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 15.02.2017 mit Bescheid vom 06.03.2017 (AZ: 15-Bc/0115-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

## Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Reurieth**  
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Annette Häfner

folgende Zweckvereinbarung:

### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Reurieth beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Reurieth überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“.

Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Reurieth übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Reurieth.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projektes.

### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Reurieth verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen ca. 5.775,14 T€. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Reurieth begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 15.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Reurieth, den 15.02.2017  
Gemeinde Reurieth  
gez. Häfner  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Schmeheim und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde Schmeheim und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 13.02.2017 mit Bescheid vom 07.03.2017 (AZ: 15-Bc/0116-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde Schmeheim**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Frank Werner

folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde Schmeheim beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde Schmeheim überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“. Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde Schmeheim übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antrag-

stellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde Schmeheim.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

#### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeitig ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde Schmeheim verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen zirka 5.775,14 €. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde Schmeheim begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

#### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 06.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Schmeheim, den 06.02.2017  
Gemeinde Schmeheim  
gez. Werner  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde St. Bernhard und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Gemeinde St. Bernhard und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 13.02.2017 mit Bescheid vom 07.03.2017 (AZ: 15-Bc/0117-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

## Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Gemeinde St. Bernhard**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dieter Leffler

folgende Zweckvereinbarung:

### § 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

(2) Die Gemeinde St. Bernhard beabsichtigt, in ihrem Gemeindegebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

(3) Die Gemeinde St. Bernhard überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“. Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Gemeinde St. Bernhard übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

(4) Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antrag-

stellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

(5) Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Gemeinde St. Bernhard.

(6) Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellten Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projekts.

### § 2 Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge. Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden in Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelten Aufwand je Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde St. Bernhard verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen ca. 825,02 €. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

(3) Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Gemeinde St. Bernhard begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft. Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 13.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

St. Bernhard, den 13.02.2017  
Gemeinde St. Bernhard  
gez. Leffler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Zweckvereinbarung

### zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Stadt Themar und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ und ihrer Genehmigung

Das Landratsamt Hildburghausen hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“ zwischen der Stadt Themar und der Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“ vom 14.02.2017 mit Bescheid vom 07.03.2017 (AZ: 15-Bc/0118-17) gemäß § 11 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Hildburghausen, den 27.03.2017

gez.  
i.A. Staack  
Oberregierungsrätin

### Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Versorgung mit breitbandigen Internetanschlüssen“

Aufgrund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Thür.KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung schließen

die **Verwaltungsgemeinschaft (VG) „Feldstein“**  
vertreten durch die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Dagmar Klaus

und die **Stadt Themar**  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hubert Böse

folgende Zweckvereinbarung:

#### § 1 Aufgaben und Ziele

**(1)** Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Thüringen fördern derzeit die Errichtung einer hochleistungsfähigen Breitbandinfrastruktur. (Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 sowie „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015)

**(2)** Die Stadt Themar beabsichtigt, in ihrem Stadtgebiet einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur vorzunehmen bzw. sich hieran zu beteiligen. Diese Aufgabe ist in kommunaler Gemeinschaftsarbeit besser und effektiver zu erledigen.

**(3)** Die Stadt Themar überträgt aus diesem Grund sowohl die Durchführung des Markterkundungs- und Interessenbekundungsverfahrens, als auch alle verwaltungstechnischen Schritte zur Beantragung der Zuwendung, Durchführung der Ausschreibung und Vergabe sowie der Zuwendungsabwicklung (Erstellen des Verwendungsnachweises) mit allen Befugnissen auf die VG „Feldstein“.

Die VG „Feldstein“ verpflichtet sich, die durch die Stadt Themar übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die VG kann sich bei Bedarf zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

**(4)** Die Umsetzung des Projektes erfolgt nur nach Bereitstellung von Fördermitteln.

Ein Antrag nach der Richtlinie der Bundesrepublik Deutschland zur Förderung der Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik zuzüglich einer Zuwendung des Landes Thüringen (Antragstellung bei der Thüringer Aufbaubank) wird von der VG „Feldstein“ im Rahmen der „4 Calls“ bis 28.02.2017 gestellt.

**(5)** Wesentliche Änderungen des Projektes (z.B. Wechsel Projektpartner, Kostenrahmen, technische Umsetzung, Fördermittelhöhe) erfolgen im Benehmen mit der Stadt Themar.

**(6)** Die Aufgabenübertragung auf die VG ist befristet und endet mit der durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen der abschließenden Erfolgskontrolle zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms (31.12.2019, siehe RL Bund Buchstabe H Abs. 3) festgestellter Konformität der im Rahmen der Antragstellung definierten sowie der durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen festgelegten Ziele des geförderten Projektes.

#### § 2 Finanzierung

**(1)** Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt auf Grundlage der Richtlinie des Bundes „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 22.10.2015 und der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 23.10.2015 unter Berücksichtigung der von den Gemeinden und der Stadt zu erbringenden erforderlichen Eigenmittelbeiträge.

Eine Förderquote von 90% ist Voraussetzung für die Realisierbarkeit der Maßnahme und ergibt einen verbleibenden Eigenanteil aller Gemeinden und der Stadt Höhe von 10%. Der für jede Gemeinde und der Stadt sich ergebende Eigenanteil berechnet sich nach dem derzeit ermittelten Aufwand je Gemeinde- bzw. Stadtgebiet.

**(2)** Die Stadt Themar verpflichtet sich, den durch sie zu erbringenden Eigenanteil im Haushaltsjahr 2019 an die VG zu zahlen. Er beträgt nach derzeitigen Berechnungen 85,8 T€. Er kann sich im Verlauf der Durchführung des Projektes ändern.

**(3)** Der Eigenanteil wird durch die VG fällig gestellt, wenn mit der Maßnahme in der Stadt Themar begonnen wurde. Er ist innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

#### § 3 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 4 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung in Kraft.

Die VG weist in ihrem Amtsblatt auf den Abschluss der Zweckvereinbarung hin.

Themar, den 14.02.2017  
Verwaltungsgemeinschaft „Feldstein“  
gez. Klaus  
Gemeinschaftsvorsitzende

Themar, den 14.02.2017  
Stadt Themar  
gez. Böse  
Bürgermeister



## Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Der Landkreis Hildburghausen beabsichtigt die Leistungen für die Baumaßnahme: „Eingeschossiger Anbau an die Grundschule Themar“ zu vergeben.

- a) **Auftraggeber:**  
Landratsamt Hildburghausen,  
**vertreten durch:**  
Dezernat II – Amt für Gebäudewirtschaft  
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen  
Tel.: 03685 / 445127, Fax: 03685 / 44549127
- b) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) Elektronische Vergabe: Nein
- d) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung: Grundschule Themar, Ludwigstraße 19, 98660 Themar
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Los 1 – Rohbau, Hauptleistungen ca.
- |                    |                                       |
|--------------------|---------------------------------------|
| 140 m <sup>3</sup> | Bodenaushub für Fundamente            |
| 70 m <sup>3</sup>  | Fundamentbeton                        |
| 185 m <sup>2</sup> | Bodenplatte                           |
| 100 m <sup>2</sup> | 36,5-er Leichthochlochziegelmauerwerk |
| 60 m <sup>2</sup>  | 24-er Leichthochlochziegelmauerwerk   |
| 185 m <sup>2</sup> | Stahlbeton-Filigrandecke              |
- g) Planungsleistungen: Keine
- h) Aufteilung in Lose: Ja
- i) Ausführungsfrist: 08.05. bis 30.06.2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Schriftlich, per Fax oder Mail bei:  
Landratsamt Hildburghausen, Dezernat II – Amt für Gebäudewirtschaft  
Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen  
Fax: 03685 / 44549127 Mail: gutschalk@lrahbn.thueringen.de  
Ausgabe der Unterlagen: ab 31.03.2017 bis Submission  
Bei Versendung auf postalischem Weg trägt der Empfänger das Risiko.
- l) Beantragung/ Kosten/ Versand der Vergabeunterlagen:  
10,- € einschl. Postversand, inkl. Mehrwertsteuer.  
Rückerstattung erfolgt nicht.  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Empfänger: Landratsamt Hildburghausen  
IBAN: DE98 8405 4040 1110 1003 25 BIC: HELADEF1HIL

- bei der Kreissparkasse Hildburghausen.  
Verwendungszweck: ÖA Anbau GS Themar  
Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
- m) Frist für Teilnahmeanträge: Entfällt
- n) Ende der Angebotsfrist: 19.04. 2017
- o) Angebote sind zu richten an:  
Landratsamt Hildburghausen, siehe a)
- p) Angebotssprache: Deutsch
- q) Angebotseröffnung: 19.04. 2017, 13.00 Uhr  
Anschrift siehe Pkt. a)  
Zimmer 1.03  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:  
Bieter oder ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten:  
Sicherheit für Gewährleistung 3 v.H. der Abrechnungssumme
- s) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B
- t) Bei Bietergemeinschaften sind alle Mitglieder als Gesamtschuldner haftbar.
- u) Geforderte Eignungsnachweise:  
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a - g VOB/A. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 1 Gewerbeordnung auf Verlangen vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorliegt.
- v) End der Zuschlagsfrist: 24.04.2017
- w) VOB-Prüfstelle:  
Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Hildburghausen, im März 2017

gez.:  
*Hoffmann*  
1. Beigeordneter und Leiter des Dezernates II  
Landratsamt Hildburghausen

## Ende des amtlichen Teils

## AKTUELLES GESCHEHEN

# Teilnehmer-Ausschreibung zum 23. Leistungsmarsch der Jugendfeuerwehren des Landkreises Hildburghausen

Der Kreisfeuerwehrverband Hildburghausen führt am 20. Mai 2017 den 23. Jugendleistungsmarsch der Jugendfeuerwehren für den Landkreis Hildburghausen in Schwarzbach durch.

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendfeuerwehren.

Der Jugendleistungsmarsch wird entsprechend den Wettkampfbedingungen, die für diesen Leistungsmarsch erarbeitet wurden, durchgeführt.

### Durchführung:

Am 20. Mai 2017 in **Schwarzbach**  
Beginn: 7.30 Uhr

Die ersten drei Sieger erhalten einen Pokal und eine Medaille. Der Sieger erhält den Wanderpokal des Landkreises Hildburghausen.

Für Verbandsmitglieder ist die Teilnahme kostenlos.

Für Teilnehmer, die nicht Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes Hildburghausen sind, wird eine Startgebühr von 10,00 € pro Mannschaft erhoben.

Jugendfeuerwehren, die nicht zum Landkreis Hildburghausen gehören, können als Gästemannschaften bei diesem Leistungsmarsch mitstarten, haben aber keinen Anspruch auf eine kreisliche Platzierung.

Interessenten melden sich bitte bis zum 05. Mai 2017

- beim Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes oder
- beim Kreisjugendwart des Landkreises Hildburghausen

Spätere Meldungen werden bei den Mannschaftsaufstellungen nicht mehr berücksichtigt !!!

*Norbert Schneider*  
Vorsitzender des Feuerwehrverbandes  
*Jens Schubert*  
Kreisjugendwart

## Das war unser 41. integratives Schwimmfest

Am 20.03.2017 war es wieder soweit: der Landkreis Hildburghausen führte mit zahlreichen Helfern sein 41. integratives Schwimmfest durch. Etwa 200 Teilnehmer waren der Einladung gefolgt und tobten sich im Wasser aus. Neben unterhaltsamen Schwimmspielen gab es auch wieder das Wettrutschen und das Brustschwimmen. Die Schnellsten konnten sich jeweils über Pokale freuen. Alle Teilnehmer hatten einen ereignisreichen Vormittag und traten zufrieden die Rückkehr in die Einrichtungen an. Ein herzliches Dankeschön geht an alle Helfer und Sponsoren.



Weitere Eindrücke von diesem Tag sehen Sie auf unserer Internetseite unter [www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de) ➔ Aktuelles

### Allgemeine Informationen

### Untere Straßenaufsichts- und Straßenverkehrsbehörde informiert

## Bevorstehende Vollsperrung in der Ortsdurchfahrt Roth

**Straßenabschnitt:** Gleichamberger Straße von der Milz-Brücke bis zum Ortsausgang in Richtung Buchenhof  
**Zeitraum:** vom 10.04.2017 ab 08:00 Uhr bis zum 13.04.2017  
**Maßnahme:** umfangreiche und aufwendige Stromkabelverlegungsarbeiten  
**Umleitung:** Roth - Bedheim - Simmershausen - Gleicherwiesen - Gleichamberg und umgekehrt

### Kontakt und Öffnungszeiten Landratsamt Hildburghausen

Wiesenstraße 18 · 98646 Hildburghausen  
[www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de)  
 Tel.: 03685/445 0  
 FAX: 03685/445 501  
 Email: [poststelle@lrahn.thueringen.de](mailto:poststelle@lrahn.thueringen.de)  
 Rufnummern und Email-Adressen Ihrer Ansprechpartner finden Sie auf unserer Internetseite unter Landratsamt -> Mitarbeiter/-innen

### Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes

Montag	08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.30 Uhr

Außerhalb der vorgenannten Sprechzeiten können auch individuelle Termine nach Absprache vereinbart werden.

**Das Gesundheitsamt informiert**

### Badegewässer - für die Badesaison 2017-

Gemäß Thüringer Verordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer vom 30. Juni 2009 gibt das Gesundheitsamt Hildburghausen bekannt, dass der

#### Bergsee Ratscher

als Badegewässer für das Jahr 2017 im Landkreis Hildburghausen ausgewiesen ist. Die Badesaison umfasst den Zeitraum vom 01.05.2017 bis 15.09.2017.

Gewässer, welche als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Qualität genügen.

Die Einhaltung der Grenzwerte wird durch monatliche Untersuchungen überwacht.

Anfragen, Anregungen und Informationen zum aufgeführten Badegewässer im Landkreis Hildburghausen können an die E- Mail-Adresse

[hygiene@lrahbn.thueringen.de](mailto:hygiene@lrahbn.thueringen.de)

oder an die Postadresse

Landratsamt Hildburghausen

Gesundheitsamt

Wiesenstr. 18

98646 Hildburghausen

oder an die Telefon- Nr.

03685/ 445416

gerichtet werden.

Hildburghausen, den 16. März 2017

gez.

Dipl.- Med. Krug

Amtsärztin

### Treffpunkt Selbsthilfe

19.04.17:

15.30 Uhr SHG „Lymphödem/  
Lipödem“

20.04.17:

14.00 Uhr SHG „Fibromyalgie“

Beide Treffen finden im Selbsthilferaum in der Dammstraße 9 in Hildburghausen statt. Nachfragen und Anmeldungen bei Frau Mertz unter folgender Telefonnummer: 03685/445415.

Ihr Gesundheitsamt



Kreisvolkshochschule  
Joseph Meyer Hildburghausen

## Volkshochschule Hildburghausen Veranstaltungen und Kurse

### Gesellschaft

Stadtführung: Die mittelalterliche Stadt Eisfeld	So 28.5.2017, 14:00 bis 15:30 Uhr	1716011102 - Eisfeld Treffpunkt Marktplatz Eisfeld, 98673 Eisfeld	Heiko Heine	10,- € ab 8 Pers. 15 Plätze
--	-----------------------------------	--	-------------	-----------------------------------

### Kultur

Fotografie erleben – HDR – dramatisches Licht und brillante Farben Wie fotografiere ich richtig? Was ist zu beachten?	5 x Mo 8.5. bis 5.6.2017, 19:00 bis 21:15 Uhr	171121001 - Eisfeld Regelschule „Otto Ludwig“ Eisfeld Aula, Kirchplatz 6	Wolfgang Sitter	62,50 € ab 8 Pers., 77,50 € ab 5 Pers. 15 Plätze
Hurra – das Frühjahr ist da! – Schalen und Kästen professionell bepflanzen	Di 11.4.2017, 18:30 bis 20:00 Uhr	1713921201 - Eisfeld Blumengeschäft Sunflowers, Neue Straße 19, 98678 Sachsenbrunn	Melanie John	8,50 € ab 8 Pers. 10 Plätze
Praxisseminar: Sensen mähen und dengeln	So 23.4.2017, 9:00 bis 16:15 Uhr	1710221202 - Themar Museum Kloster VeBra, Anger 35	Gunther Rödel	96,50 € ab 8 Pers.
Nassfilzen: Osterhäschen	Do 13.4.2017, 14:00 bis 17:00 Uhr	1711821301 - Heldburger Unterland, Hermann-Lietz-Schule Haubinda, Werkstatt-Scheune, Stiftung 1	Hedda Hanft	17,- € ab 8 Pers., 21,-€ ab 5 Pers. 10 Plätze

### Gesundheit

Mehr Selbstvertrauen und Stärke zeigen – Selbstverteidigung beginnt im Kopf	Sa 15.4.2017, 14:00 bis 16:15 Uhr	1712130002 - Eisfeld Turnhalle Eisfeld, Dammweg 2	Alexander Bürger, Marko Pfaff	16,- € ab 8 Pers., 25,- € ab 5 Pers. 10 Plätze
Koch-Workshop: Gesund und Lecker	Sa 22.4.2017, 17:30 bis 20:30 Uhr	1710530701 - Heldburger Unterland Mehr Generationen Haus, Küche, Bahnhofstraße 182	Marlies Fresino	33,50 € ab 8 Pers., 37,50 € ab 5 Pers. 10 Plätze
Aktiv und Gesund: Nordic Walking	10 x Do 13.4. bis 15.6.2017, 19:00 bis 19:45 Uhr	1712130203 - Eisfeld Turnhalle Eisfeld; Gymnastikraum, Dammweg 2	Katrin Rosenbaum	42,50 € ab 8 Pers., 52,50 € ab 5 Pers. 12 Plätze
Vortrag: Neue Chancen bei Tinnitus	Mi 12.4.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr	1710130501 - Hildburghausen KVHS HBN Raum 1.14, Obere arktstr. 44	Jürgen Popp	0,-€ ab 8 Pers. 25 Plätze





## Gesundheit

<b>Naturexkursion: Fit in den Frühling: Sammeln von Kräutern</b>	Sa 22.4.2017, 9:00 bis 12:00 Uhr	1711430701 - <b>Themar</b> Treffpunkt Regelschule Themar, Schulstr. 7	Ilona Köhler	14,50 € ab 8 Pers., 18,50 € ab 5 Pers. 15 Plätze
--	-------------------------------------	---	--------------	---

## Sprachen

<b>Englisch für den Urlaub - auch für alle Weltenbummler</b>	8 x Di 25.4. bis 13.6.2017, 18:00 bis 19:30 Uhr	1711140604 - <b>Schleusingen</b> Gymnasium Schleusingen, Klosterstr. 2-4	Dr. Roland Grimm	50,50 € ab 8 Pers., 66,50 € ab 5 Pers. 20 Plätze
--	--	--	---------------------	---

## Beruf

<b>Elektronische Steuererklärung mit Elster</b>	Di 11.4.2017, 17:00 bis 21:00 Uhr	1710150601 - <b>Hildburghausen</b> KVHS HBN Computerkabinett 1.02, Obere Marktstr. 44	Patrick Manthey	25,- ab 8 Pers., 37,50 € ab 5 Pers. 12 Plätze
<b>Workshop: Video, Film, Schnitt (Medienkompetenz)</b>	1 x Sa/So 29.4. bis 30.4.2017, 9:00 bis 18:00 Uhr	1714951000 - <b>Oberer Wald</b> Schullandheim Heubach, Medienraum, Rudolf Breitscheid Str. 90	Ralf Peter	143,50 € ab 8 Pers. 15 Plätze

## Vorankündigungen / Veranstaltungshinweise

08.04.17	08.30 Uhr	Osterputz im OT Waldau
08.04.17	09.00 Uhr	Straufhain-Lauf, Start: Schule Streufdorf
08.04.17		Frühjahrsauskursion der Gemeinde der Steinsburgfreunde zum Burgenmuseum Heldburg in Römhild
08.04.17	9.00 - 11.30 Uhr	Baby-Flohmarkt -alles fürs Kind in Eisfeld auf dem Parkplatz unterhalb vom Netto- Einkaufsmarkt. Tisch-Reservierung bis 04.04.17 unter Tel: 0174-1653792
09.04.17	11.00-18.00 Uhr	»Vorostern im Museum« im Hennebergischen Museum Kloster Veßra
13.04.17	17.00 Uhr	Osterfeuer Schönbrunn Wanderhütte
13.04.17	17.00 Uhr	Osterfeuer Gießbübel Kulturhaus
15.05.17	21.00 Uhr	Osternacht in der Stiftskirche in Römhild
15.04.17	15.00 Uhr	Osterfeuer im OT Waldau auf der Insel an der Buswendeschleife
16.04.17		Osterbrunnenfest Feuerwehr- und Heimatverein in Bedheim
16.04.17	18.00 Uhr	Osterfeuer Steinbach Köhlerhütte
17.04.17	10.00 Uhr	Osterwanderung im OT Waldau, Treffpunkt: Wanderparkplatz unterhalb vom Bergkristall
18.04.17	19.00 Uhr	Benefizkonzert mit den Citrus Singers aus Kalifornien/USA in der Römhilder Stiftskirche
19.04.17	10.00 Uhr	„Die Zaubershow Ben David“ im Schützenhaus Themar
20.04.17	19.30 Uhr	Katharina Witter: Leben und Wirken Herzog Georgs II. von Sachsen-Meiningen im Bürgersaal des historischen Rathauses, Eintritt 3 Euro
22.04.17	09.00-16.00 Uhr	Praxisseminare »Sensen mähen und dengeln« im Hennebergischen Museum Kloster Veßra
22.04.17	19.00 Uhr	Frühlingsfest der Heener Vereine in Haina
22.04.17	19.30 Uhr	Trio Palazzo präsentiert neues Udo Jürgens Programm „Aber bitte mit Udo“ - Hommage an Udo Jürgens im Schloss Glücksburg in Römhild Eintritt: VWK: 18 €, AK: 20 €, Karten unter: 036948 8810
23.04.17	09.00-16.00 Uhr	Praxisseminare »Sensen mähen und dengeln« im Hennebergischen Museum Kloster Veßra
28.04.17	19.30 Uhr	Lagerfeuer/Fackelumzug/Stockbrot Festplatz am Roßbach
29.04.17	18.00 Uhr	Gleichamberg Maifeuer „In den Seewiesen“ Blaskapelle „Die Gleichberg-Musikanten“
29.04.17		Flohmarkt in Streufdorf
29.04.17	20.00 Uhr	Konzert Bömisch G'schtörd in Haina
30.04.17	10.00 Uhr	Backhausfest in Streufdorf
30.04.17		Fackelzug in Eishausen mit anschließendem Lagerfeuer
30.04.17		Gut Buchenhof Fahrturnier
30.04.17	18.00 Uhr	Festveranstaltung mit anschließenden Tanz Festzelt am Rossbach (700 Jahre Bibergrund)
01.05.17	10.00 Uhr	Bibertaler Wandertag Biberschlag Festplatz am Rossbach
01.05.17	10.30 Uhr	Der Feuerwehrverein Fehrenbach e.V. lädt ein zum „Biathlon-Schießen für Jedermann“ mit dem Biathlon Camp Fritz Fischer in Fehrenbach am Feuerwehrhaus
01.05.17	14.00 Uhr	Frühlingsfest mit den Bibergrundmusikanten Biberschlag Festplatz am Rossbach
01.05.17	14.00 Uhr	Straßenfest Gießbübel



## WIR GRATULIEREN – WIR VERÖFFENTLICHEN DIE GEMELDETEN EHEJUBILÄEN AB DER DIAMANTENEN HOCHZEIT, DIE JUBILARINNEN UND JUBILARE ZU IHREM 80., 85., 90. UND 95. WIEGENFEST SOWIE AB DEM 100. GEBURTSTAG!

08.04.17 Hiltrud Walther, Hildburghausen	80. Geburtstag	18.04.17 Irmgard Merkel, Veilsdorf	80. Geburtstag
08.04.17 Ursula Schmidt, Hellingen	80. Geburtstag	18.04.17 Dieter-Ekkehard Roehr, Sachsenbrunn	80. Geburtstag
08.04.17 Ilse Schau, Heubach	80. Geburtstag	19.04.17 Günter Wollenberg, Hildburghausen	80. Geburtstag
08.04.17 Ursula Eilenberger, Erlau	85. Geburtstag	19.04.17 Horst Schramm, Themar	80. Geburtstag
09.04.17 Martha König, Hetschbach	90. Geburtstag	19.04.17 Günther Heß, Schönbrunn	85. Geburtstag
09.04.17 Otto Fischer, Brattendorf	85. Geburtstag	19.04.17 Helga Semmrau, Biberschlag	80. Geburtstag
09.04.17 Otto Amm, Hildburghausen	85. Geburtstag	20.04.17 Eheleuten Liselotte und Günther Rothe aus Hildburghausen zur Diamantenen Hochzeit	
09.04.17 Käthe Klimmt, Schleusingen	85. Geburtstag	20.04.17 Christa Truckenbrodt, Crock	80. Geburtstag
09.04.17 Anneliese Lessel, Schleusingerneundorf	85. Geburtstag	20.04.17 Eheleuten Christa und Helmut Möller aus Steinbach zur Diamantenen Hochzeit	
10.04.17 Käthe Heß, Gießbübel	85. Geburtstag	20.04.17 Eheleuten Christa und Fredy Hartung aus Gethles zur Diamantenen Hochzeit	
10.04.17 Elfriede Schlott, Goßmannsrod	80. Geburtstag	20.04.17 Eheleuten Hannelore und Gerhard Haberecht aus Streufdorf zur Diamantenen Hochzeit	
10.04.17 Eheleuten Annaliese und Werner Menzel aus Gompertshausen zur Diamantenen Hochzeit		20.04.17 Annelis Junghanß, Eisfeld	80. Geburtstag
10.04.17 Roswitha Schunk, Haina	80. Geburtstag	20.04.17 Günter Soltyssek, Eisfeld	80. Geburtstag
10.04.17 Erika Grützner, Gompertshausen	80. Geburtstag	20.04.17 Irmgard Dornbach, Schleusingen	80. Geburtstag
11.04.17 Helene Bauer, Hildburghausen	90. Geburtstag	21.04.17 Ilse Ehrhardt, Eicha	80. Geburtstag
11.04.17 Leni Rottenbacher, Rieth	85. Geburtstag	21.04.17 Günter Heydenblut, Hinternah	80. Geburtstag
11.04.17 Marianne Joachim, Neuhof	85. Geburtstag	22.04.17 Manfred Brand, Hildburghausen	90. Geburtstag
12.04.17 Eheleuten Ingeborg und Gerhard Wolf aus Schwarzbach zur Diamantenen Hochzeit		22.04.17 Gerda Rückert, Hildburghausen	90. Geburtstag
12.04.17 Maria Schmidtke, Hildburghausen	80. Geburtstag	22.04.17 Johanna Roth, Hildburghausen	80. Geburtstag
12.04.17 Eheleuten Lydia und Willy Wiener aus Schleusingen zur Eisernen Hochzeit		22.04.17 Brigitte Kempf, Harras	80. Geburtstag
12.04.17 Eheleuten Edda und Fredi Sittig aus Steinbach zur Diamantenen Hochzeit		22.04.17 Johanna Weißleder, Herbartswind	80. Geburtstag
13.04.17 Eheleuten Johanna und Werner Gehrke aus Haina zur Diamantenen Hochzeit		22.04.17 Werner Heerlein, Erlau	95. Geburtstag
13.04.17 Margitta Fleischmann, Hildburghausen	80. Geburtstag	23.04.17 Oskar Weber, Römhild	80. Geburtstag
13.04.17 Annette Hopf, Heubach	80. Geburtstag	24.04.17 Leni Blatt, Hildburghausen	90. Geburtstag
13.04.17 Klaus Möhring, Schleusingen	80. Geburtstag	24.04.17 Grete Franz, Erlau	80. Geburtstag
14.04.17 Herta Heym, Hildburghausen	90. Geburtstag	24.04.17 Gerald Geyer, Hinternah	80. Geburtstag
14.04.17 Dieter Reinfelder, Goßmannsrod	80. Geburtstag	25.04.17 Charlotte Goldschmidt, Themar	95. Geburtstag
14.04.17 Brigitte Plickert, Hildburghausen	80. Geburtstag	25.04.17 Helga Langnau, Schönbrunn	80. Geburtstag
14.04.17 Siegfried Allin, Crock	80. Geburtstag	25.04.17 Erika Krech, Lengfeld	85. Geburtstag
14.04.17 Eheleuten Liselotte und Ewald Oehrl aus Gompertshausen zur Diamantenen Hochzeit		26.04.17 Karl Ungerecht, Sülzdorf	90. Geburtstag
14.04.17 Edgar Scheller, Hellingen	80. Geburtstag	26.04.17 Ilse Schindhelm, Hildburghausen	90. Geburtstag
14.04.17 Ruth Seifferth, Masserberg	80. Geburtstag	26.04.17 Anneliese Nehmert, Merbelsrod	85. Geburtstag
14.04.17 Grete Arnold, Waffenrod/Hinterrod	80. Geburtstag	26.04.17 Sigrid Elfert, Waffenrod/Hinterrod	80. Geburtstag
14.04.17 Marie Luthardt, Stelzen	85. Geburtstag	26.04.17 Ortrud Ewald, Eisfeld	80. Geburtstag
15.04.17 Rosemarie Fleischhauer, Einsiedel	90. Geburtstag	26.04.17 Horst Scheler, Schleusingen	80. Geburtstag
15.04.17 Margot Kunkel, Heldburg	85. Geburtstag	27.04.17 Heinz Dworrak, Hildburghausen	90. Geburtstag
15.04.17 Asta Langguth, Adelhausen	80. Geburtstag	27.04.17 Eheleuten Margot und Karl-Heinz Ostermann aus Henfstädt zur Diamantenen Hochzeit	
16.04.17 Ingrid Gründel, Goßmannsrod	80. Geburtstag	27.04.17 Gerda Pabst, Schleusingen	90. Geburtstag
16.04.17 Wilfried Baumann, Gleichamberg	80. Geburtstag	27.04.17 Alfred Brückner, Schirnrod	80. Geburtstag
17.04.17 Egon Ender, Hellingen	85. Geburtstag	27.04.17 Käte Klaschewski, Eisfeld	80. Geburtstag
17.04.17 Lore Fabig, Steinbach	80. Geburtstag	27.04.17 Dora Köhler, Schmeheim	85. Geburtstag
17.04.17 Heinz Warlich, Gießbübel	85. Geburtstag	27.04.17 Anita Reif, Schleusingen	80. Geburtstag
17.04.17 Rolf Werner, Beinerstadt	80. Geburtstag	28.04.17 Elfriede Bauer, Kloster Veilsdorf	80. Geburtstag
17.04.17 Waltraud Koschny, Henfstädt	80. Geburtstag	28.04.17 Willy Oestreicher, Heßberg	85. Geburtstag
17.04.17 Ursula Scharmentke, Schleusingen	85. Geburtstag	28.04.17 Susanna Vieweg, Gompertshausen	85. Geburtstag
		28.04.17 Siegfried Rößner, Masserberg	85. Geburtstag
		28.04.17 Irene Brückner, Eisfeld	80. Geburtstag



## Vom 10. bis 21. April 2017 haben die Thüringer Kinder Osterferien – Auf geht's in die verschiedenen Freizeitaktivitäten.

### Das Naturhistorische Museum Schloss Bertholdsburg Schleusingen informiert

Das Naturhistorische Museum Schloss Bertholdsburg in Schleusingen lädt Ferienkinder ab 6 Jahre wieder ganz herzlich zu interessanten und abwechslungsreichen Veranstaltungen ein.

**Mi, 12. April 2017, 10.30 – 12.00 Uhr  
„Frühling entdecken“**

Der geologische Präparator Georg Sommer lädt in den Frühling ein. Thema der Ferienveranstaltung: „Im Frühling erwacht die Natur“

Woran erkennt man den Frühling in der Natur?

Bei einem Frühlingsspaziergang in Schleusingen können interessierte Kinder die ersten Frühlingsboten aus der Pflanzen- und Tierwelt entdecken und beobachten.

**Kosten: 2,00 €**

**Mi, 19. April 2017, 10.30 – 12.00 Uhr  
„Filzen“**

Mit Wolle kann man beim Nassfilzen kreativ gestalten, der Phantasie sind dabei keine Grenzen gesetzt. Gemeinsam mit Rita Happ

werden wir Seife „einfilzen“. Wäre das nicht auch ein sehr schönes Geschenk für den kommenden Muttertag? Nebenbei erfahren die Kinder noch allerlei Wissenswertes rund um Schafe, Schäfer und Wolle.

**Kosten: 3,00 €**

Treffpunkt ist jeweils um 10.30 Uhr im Burghof. Für alle Veranstaltungen wird um rechtzeitige Voranmeldung telefonisch unter: 036841/5310 oder per E-Mail: [info@museum-schleusingen.de](mailto:info@museum-schleusingen.de) gebeten.

### Das Hennebergische Museum Kloster Veßra informiert

**Dienstag, 18. April 2017, 13.30 – 15.00 Uhr**

#### Projekt »Kunterbunte Gipsfiguren«

Geht mit uns auf einem gemeinsamen Spaziergang durch das Museumsgelände, erkundet alte Osterbräuche und probiert längst vergessene Osterspiele aus. Anschließend holt ihr euch den Frühling nach Hause! Bemalt tolle Gipsfiguren kunterbunt mit Pinsel und Farbe.

für Kinder ab 7 Jahre

Projektgebühr: 5,00 € / Person (inkl. Museumseintritt, Führung, Material)

**Freitag, 21. April 2017, 10.00 – 11.30 Uhr**

#### Projekt »Sagenhafte Traumfänger«

In der Nähe des Klosters Veßra befindet sich eine Brücke, auf der in Stein gehauen eine Brezel und »Anna Arnerta + 1612« zu sehen sind. Dieses Wahrzeichen soll an die Geschichte eines jungen Bäcker Mädchens erinnern, das an dieser Stelle ums Leben kam. Ob der Wassergeist »Häckelmärz« an dieser Tragödie beteiligt war und wie man früher versuchte, sich vor Bösem und Unheil zu schützen, werden wir gemeinsam herausfinden. Anschließend basteln wir Traumfänger zur Abwehr von Alpträumen.

für Kinder ab 9 Jahre

Projektgebühr: 5,00 € / Person (inkl. Museumseintritt, Führung, Material)

Um telefonische Voranmeldung unter 03 68 73 / 6 90 30 oder 03 68 73 / 6 90 42 oder per E-Mail [info@museumklostervessra.de](mailto:info@museumklostervessra.de) wird gebeten.

## Nach Redaktionsschluss eingegangen

### Das Landratsamt Hildburghausen informiert:

#### Erste Ergänzung der Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des Landkreises Hildburghausen im Jahr 2017 – vom 15.03.2017

Aufgrund des § 10 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. vom 29. November 2006 Nr. 16/2006 S. 541) zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes vom 21.12. 2011 (GVBl. Nr. 12 Seite 540) wird verordnet:

#### § 1

In die Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass des Landkreises Hildburghausen 2017 vom 15.03.2017 wird in § 1 die Stadt Eisfeld aufgenommen:

Ort/Anlass	Datum	Verkaufszeit/Öffnungszeit	Bereiche
<i>Stadt Eisfeld</i>			
<b>Frühlings- und Krammarkt</b> (Jahrmarkt mit Automeile)	23.04.2017	12.00 – 18.00 Uhr	Stadtgebiet
<b>Herbst- und Krammarkt</b> (Volksfest mit Südthüringer Pilzausstellung und Vogelschau)	01.10.2017	12.00 – 18.00 Uhr	Stadtgebiet
<b>Klasenmarkt</b> (Weihnachtsmarkt – mit Jagdhornbläser und Kulturprogramme der Kindergärten und Schulen, Aufzug des Jugendspielmannzuges und Jugendblasorchesters)	10.12.2017	12.00 – 18.00 Uhr	Stadtgebiet

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Hildburghausen, den 04.04.2017

i. A.

gez.

Helge Hoffmann

Hauptamtlicher Beigeordneter und Leiter des Dezernates II

## Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 50 Jahren

Worüber das „Freie Wort“ um den 8. April 1967 berichtete.

**Schwarzbach:** „Erst kürzlich wurde im VEB Braukombinat Hildburghausen, Werk I Schwarzbach, eine neue Abfülllinie für Flaschenbier in Betrieb genommen. Diese ermöglicht das Abfüllen des Bieres in die handlichen und auch dekorativen Kronenkorkflaschen oder, wie der Fachmann sagt, Steinief flaschen. Eine Forderung, die der Handel vor Jahren an das Braukombinat herantrug, konnte damit erfüllt werden. Der neue Flaschenkeller der Brauerei Schwarzbach leistet mit seiner modernen Anlage bis zu 6000 Flaschen in der Stunde.“



Im Flaschenkeller der Brauerei Schwarzbach

**Streuendorf:** „Das Frauenkollektiv im Landwarenhaus Streuendorf hat bewiesen, dass die gewiss nicht einfachen Versorgungsprobleme im Bereich der größten LPG des Bezirkes Suhl mutig angepackt werden, wobei ein enger Kontakt mit den KONSUM-Mitgliedern und Kunden im Heldburger Gebiet besteht. Ein sehr hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit zeichnet dieses Kollektiv aus, das Frau Hanni Barthel leitet. Aus der Fülle der übernommenen Aufgaben ragt der Bestelldienst für Öfen, Möbel, Elektrogeräte, Kühlschränke und Haushaltsgeräte heraus.“



Im Landwarenhaus Streuendorf

**Themar:** „Hans Bapistella ist 18 Jahre jung und Lehrling im dritten Lehrjahr. Er will Möbelbauer im VEB Südthüringer Möbelwerke Themar werden.“



Hans Bapistella

**Brattendorf:** „Die sozialen und sanitären Einrichtungen im VEB Vereinigte Ziegelwerke Suhl, Werk Brattendorf, sind in letzter Zeit verbessert worden. Der Speiseraum wurde renoviert, neu gebaut wurden Wasch-, Dusch und Umkleieräume sowie Klosettanlagen. Das Bild zeigt einen Blick in den Wasch- und Duschräum für Männer.“



Im Wasch- und Duschräum Mo

## Interessantes aus dem Landkreis Hildburghausen vor 100 Jahren

Worüber das „Hildburghäuser Kreisblatt“ um den 8. April 1917 berichtete.

**Vom oberen Waldgebiet:** „Auf allen Gebieten tritt man mit Recht in dieser schweren Zeit der Überschreitung von Höchstpreisen mit mehr oder weniger Erfolg entgegen, nur auf dem Gebiete der öffentlichen Holzverstriche herrscht noch die wildeste Preistreiberei unter der vor allen diejenigen armen Familien unseres Waldes, deren Männer draußen im Felde stehen, am schwersten zu leiden haben. So war es zum Beispiel kürzlich bei einem herrschaftlichen Holzverstrich in Unterneubrunn armen Frauen ganz unmöglich auch nur einen Meter Holz zu streichen, indem die auswärtigen Holzhändler, kraft ihres großen Geldbeutels, das Holz so enorm in die Höhe trieben, dass die ärmeren Leute betrübt, aber schwer verärgert abziehen mussten. Dünne Reisigknüppel kosteten 12 Mark und Scheitholz bis 20 Mark das Meter. Wir haben hier oben noch tiefen Winter und Heizung sehr nötig. Verschiedene Gemeinden haben in anerkennenswerter Weise von ihrer Forstei vor dem Verstrich ihr Holz zu angemessenem Preise erhalten; wer sorgt aber für die vielen anderen, die diesen Vorteil nicht genießen? Soll nicht eine weitere Unzufriedenheit der armen Waldbewohner eintreten, so ist es dringend nötig, dass seitens der zuständigen Behörde in Meiningen

schnellstens etwas gegen die Preistreiberei bei Holzverstrichen durch fremde Holzankäufer geschieht.“



Im Tannengrund bei Unterneubrunn

**Eicha:** „Vor einigen Tagen sprach hier Herr Rektor Schön aus Steinach, der vor 20 Jahren bei uns seine erste Anstellung gefunden hatte, vor einer zahlreichen Versammlung über die Frage: Wann kommt der Friede? Den breitesten Raum der Ausführungen über die Mittel zum Frieden nahm ein warmer Appell für die Kriegsanleihe ein. Der Redner setzte sich mit den Einwüfen und Bedenken, die von gewisser Seite gegen die Kriegsanleihe erhoben werden, auseinander und wies dann auf die Folgen hin, die es haben wird, wenn wir durch geringe Beteiligung an der Kriegsanleihe zu

einem unehrentvollen Frieden gezwungen würden. Er schloss seine Ausführungen mit dem Vertrauen, dass das ganze Volk auch diesmal mit zusammengebißenen Zähnen, aber weitgeöffneten Händen wie ein Mann hinter unseren Feldgrauen stehen werde.“



Eicha

Mo.